



The Global Language of Business

# Allgemeine Nutzungsbedingungen Data Quality Excellence SelfCheck (GS1 DQX SelfCheck)

Datenqualitätsservice für Produktstammdaten

Version 1.0, Mai 2023

---

## Allgemeine Nutzungsbedingungen

der GS1 Germany GmbH, Stolberger Straße 108 a, 50933 Köln, (nachfolgend „GS1 Germany“ genannt) für die Nutzung des Datenqualitätsservice Data Quality Excellence (GS1 DQX).

### 1 Allgemeines

GS1 Germany unterstützt Unternehmen aller Branchen dabei, moderne Kommunikations- und Prozessstandards in der Praxis anzuwenden und damit die Effizienz ihrer Geschäftsabläufe zu verbessern. Unter anderem ist das Unternehmen in Deutschland für das weltweit überschneidungsfreie GS1 Artikelnummernsystem zuständig - die Grundlage des Barcodes. Darüber hinaus fördert GS1 Germany die Anwendung neuer Technologien zur vollautomatischen Identifikation von Objekten (EPC/RIFID) und zur standardisierten elektronischen Kommunikation (EDI). Im Fokus stehen außerdem Lösungen für mehr Kundenorientierung (ECR - Efficient Consumer Response) und Trends wie Mobile Commerce, Multichanneling, Nachhaltigkeit und Rückverfolgbarkeit.

GS1 Germany gehört zum internationalen GS1 Netzwerk und ist nach den USA die zweitgrößte von mehr als 110 GS1 Länderorganisationen. Paritätische Gesellschafter sind das EHI Retail Institute und der Markenverband. Als Not-for-Profit-Organisation werden die Tätigkeiten der GS1 Germany durch den Aufsichtsrat kontrolliert und festgelegt.

Die Anzahl der im Handel geforderten Informationen zu einem Produkt ist in den letzten Jahren explosionsartig angestiegen - dies vor dem Hintergrund vermehrter Kundenzentrierung, stärkerer Nutzung von Online-Kanälen (Omnichannel) und weiterer gesetzlicher Vorgaben zur Information des Konsumenten.

Hier bedarf es effizienter und automatisierter Prozesse zwischen Industrie, Handel und Konsumenten sowie qualitätsgesicherter, das heißt vollständiger und richtiger Produktinformationen.

Der Datenqualitätsservice GS1 Germany Data Quality Excellence (GS1 DQX ComfortCheck) der GS1 Germany GmbH leistet einen wesentlichen Beitrag zur notwendigen Qualitätssicherung. Parallel zum vorgenannten Verfahren bietet GS1 Germany die Möglichkeit zur Selbstprüfung nach entsprechender Erlaubnis an. Vertragspartner, die Daten mit Qualitätssiegel einstellen wollen, können dies unter den untenstehenden Bedingungen im Wege einer Selbstprüfung vornehmen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden. Die direkte Datenversorgung für die Datenprüfung und Validierung erfolgt über das GDSN (Globales Daten-Synchronisations-Netzwerk) und den GDSN-Datenpool.

Nach erfolgreichem Durchlauf des Selbstprüfungsprozesses und Freigabe nach stichprobenartigem Prüf- und Qualitätssicherungsprozess – erlaubt GS1 Germany dem Servicenutzer die Selbstprüfung mit Dokumentation des Ergebnisses. Diese Dokumentation dient als Qualitätssertifikat. Das birgt sowohl für die Industrie, als auch für den Handel hohe Nutzenpotentiale, die sowohl im Bereich direkter Einsparungen in Geschäftsprozessen, als auch im Bereich der Befähigung zu neuen Geschäftsmodellen und Funktionalitäten im Online-Handel sowie der Beschleunigung der Abläufe und Aktualisierung der Produktinformationen am POS (Point of Sale) liegen.

Ein entsprechendes Qualitätssertifikat ist zwingende Voraussetzung für die Neueinstellung von Produktdaten in das GDSN und den GDSN-Datenpool.

### 2 Definitionen

In diesen Nutzungsbedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

„Servicenutzer“ meint eine juristische oder natürliche Person, welche den Datenqualitätsservice DQX nutzt und diese Nutzungsbedingungen in ihrer aktuellen Form akzeptiert.

„Vertragspartner“ meint GS1 Germany oder den Servicenutzer.

„Fehler“ im Sinne von Ziffer 5. meint eine Abweichung von Informationen, die auf den Produktbildern zu finden ist, zu denen, die im Datensatz publiziert werden oder Unstimmigkeiten, nicht zwingend Mangelhaftigkeiten im Sinne des Gesetzes.

### 3 Vertragsgegenstand

- 3.1 GS1 Germany bietet den Servicenutzern unter den hier geregelten Bedingungen die Möglichkeit an, statt der Nutzung des GS1 DQX ComfortChecks ein gleichwertiges Qualitätszertifikat im Selbstprüfungsverfahren zu erwerben. Dabei wird der Servicenutzer den in dieser Vereinbarung näher beschriebenen Prozess zur Erlaubnis der Selbstprüfung absolvieren. Die Ergebnisse werden von der GS1 Germany geprüft und im Erfolgsfalle die Berechtigung für maximal 12 Monate erteilt, die Qualitätsstandards der eingestellten Daten selbst mit einem Daten-Qualitätssiegel zu versehen.
- 3.2 Die Leistungsbeschreibung in ihrer Gesamtheit ist in den im GS1 DQX Downloadcenter in ihrer aktuell gültigen Fassung abrufbaren Dokumenten enthalten, insbesondere:
- **Allgemeine Informationen zu Data Quality Excellence (GS1 DQX)**
  - **GS1 DQX SelfCheck Prozessinformationen**
  - **Beschreibung der Funktionsweise von Data Quality Excellence (GS1 DQX)**
  - **GS1 DQX Prüfmatrix**
  - **GS1 DQX SelfCheck Checkliste Zertifizierungsprozess**
  - **Service Level Agreement (SLA) für Data Quality Excellence (GS1 DQX).**
- Diese Dokumente, jeweils in ihrer aktuell gültigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 3.3 Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden - auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird - nicht Vertragsgegenstand.
- 3.4 Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist die Erfüllung der aus dem Anhang 1 dieser Vereinbarung definierten Mindestvoraussetzung für Servicenutzer. Der Anhang 1 ist dieser Vereinbarung beigefügt.
- 3.5 Weitere Voraussetzung für den Erhalt und den Bestand der Erlaubnis zur Selbstprüfung der Daten ist, das bei von GS1 Germany durchzuführenden Sichtprüfungen keine Fehler nach Maßgabe von Ziffer 5.2 festgestellt werden.

### 4 Leistungen GS1 Germany

- 4.1 GS1 Germany erbringt die im Anhang 2 aufgeführten stichprobenartigen Prüfungen, und erteilt im Erfolgsfalle dem Servicenutzer eine Erlaubnis für die Dauer von maximal 12 Monaten selbst die von ihm eingestellten Datensätze mit einem Qualitätszertifikat zu versehen, das demjenigen entspricht, das die GS1 Germany ihren Servicenutzern im Rahmen der GS1 DQX ComfortChecks zur Verfügung stellt. Ziffer 3.2 gilt entsprechend.
- 4.2 GS1 Germany führt im Rahmen von Stichproben Sichtprüfungen mittels des Abgleichs der sichtprüfungsrelevanten Attribute aus dem GDSN-Datenpool mit den auf dem Produkt befindlichen Informationen, am Produktbild oder -artwork, durch. Die Informationen des Produktbildes bzw. -artworks sind dabei führend, d. h. für die Beurteilung der Artikelstammdaten maßgeblich.
- 4.3 Die Prüfungen, die Datenvalidierung und die Erstellung von Reportings erfolgen auf Basis der GS1 Standards. Die Standards und Validierungsregeln unterliegen einer permanenten Fort- und Weiterentwicklung.

- 4.4 GS1 Germany bzw. deren Gremien, insbesondere deren Aufsichtsrat, sind berechtigt, die Vorgaben und Regeln für die Prüfungen, die Datenvalidierung und das Reporting mit dem Ziel der Datenqualitätsoptimierung bzw. einer Attributerweiterung fortzuentwickeln und abzuändern. Diese Fortentwicklungen und Änderungen sind den in Ziffer 3.2 genannten Dokumenten zu entnehmen.

## 5 Erlaubnis zur Selbstprüfung und Frist

- 5.1 Beim Erfüllen der in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen wird nach Prüfung durch GS1 Germany dem Servicenutzer die Erlaubnis zur Selbstprüfung der von ihm eingestellten Daten erteilt. Die Erlaubnis wird per E-Mail versendet. Werden im Rahmen der Prüfung der Artikelstammdaten gemäß den unter Ziffer 4. aufgeführten Leistungen Fehler identifiziert, wird der Servicenutzer im Rahmen eines Reports gemäß Ziffer 6. über die Fehler informiert.
- 5.2 GS1 Germany erteilt die Erlaubnis zur Selbstprüfung nur dann, wenn die Stichproben keine Fehler der Daten offenbaren. Sollten bei einer ersten Stichprobe Fehler festgestellt werden, wird eine weitere Stichprobe erfolgen. Sollten dabei wiederum Fehler der Daten festgestellt werden, wird die Erlaubnis zur Selbstprüfung nicht erteilt. Dieser Entscheidung kann der Servicenutzer widersprechen. Der Widerspruch ist binnen 14 Tagen nach Eingang der Entscheidung der GS1 Germany beim Servicenutzer in Textform bei der GS1 Germany unter den untenstehenden Kontaktdaten einzureichen. Sollte dem Widerspruch durch GS1 Germany nicht abgeholfen werden, entscheidet die GS1 DQX PCO Expertengruppe, ohne dass es gegen diese Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel gibt.
- 5.3 Nach einer ablehnenden Entscheidung darf frühestens nach 6 Monaten erneut die Erlaubnis zur Selbstprüfung beantragt werden.
- 5.4 Nach Antragsstellung und erfolgreicher Prüfung der Antragsvoraussetzungen gemäß Anhang 1 Ziffer 1 erhält der Servicenutzer einen Kandidatenstatus und die von ihm eingespeisten Daten werden an die Datenempfänger ausgeleitet. Der Kandidatenstatus wird für die Datenempfänger kenntlich gemacht.

## 6 Reporting

Die Ergebnisse der Prüfungen werden dem Servicenutzer in einem konsolidierten Reporting bereitgestellt. Dem Servicenutzer werden Reportings im Excel-Format per E-Mail übersandt (zip-Archiv als Anhang).

## 7 Support und Verfügbarkeit der Leistungen von GS1 Germany

- 7.1 GS1 Germany stellt dem Servicenutzer einen fachlichen Support u. a. bei Fragen zu Validierungsregeln, Stichprobenprüfungen, Fehlermeldungen sowie dem Ausnahmehandling von Validierungsregeln zur Verfügung. Ziffer 3.2 gilt entsprechend.
- 7.2 Supportanfragen sind an [dqx-support@gs1.de](mailto:dqx-support@gs1.de) zu richten. Eine Hotline ist unter der Rufnummer +49 221 947 14 690 zu erreichen.

## 8 Pflichten des Servicenutzers

Der Servicenutzer wird alle Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrags erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- 8.1 Dem Servicenutzer obliegen folgende Mitwirkungspflichten:
- a. Übersendung aller Daten, die nicht für den Zielmarkt Deutschland bereitgestellt werden, sog. non-public GTINs, bereits vor Vertragsabschluss oder spätestens innerhalb des Initial Load (zwei Wochen nach Vertragsabschluss) an die GLN 4063319000006 von GS1 Germany.
  - b. Unverzügliche Mitteilung über die Art der Bereitstellung von Produktbildern/-artworks für die Zertifizierung.
  - c. Übersendung von lesbaren Abbildungen aller Produktbilder/-artworks, die die auf dem Produkt abgebildeten Informationen aufweisen, der Versand erfolgt ausschließlich über das GDSN oder das GS1 DQX Upload Tool.
  - d. Der Servicenutzer stimmt einer Hinterlegung der Prüfergebnisse von GS1 Germany und des Siegelstatus in einer zentralen Siegeldatenbank zu.
  - e. Die Bilddaten, insbesondere diejenigen für Sichtproben, sind von dem Servicenutzer unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, spätestens binnen 14 Tagen an GS1 Germany in den von GS1 Germany bestimmten Formaten zu senden. Die Frist beginnt mit dem Antrag zur Selbstprüfung.
  - f. Der Servicenutzer ist verpflichtet, die ihm bekannten Fehler von Daten unverzüglich zu korrigieren.
- 8.2 Der Servicenutzer prüft eigenverantwortlich die Einhaltung aller für ihn im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung relevanten und anwendbaren rechtlichen Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und branchenspezifischen Bestimmungen und stellt deren Einhaltung sicher.
- 8.3 Der Servicenutzer wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Servicenutzer wird GS1 Germany unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.
- 8.4 Der Servicenutzer erklärt sich mit der Kommunikation per E-Mail einverstanden. Dem Servicenutzer ist bekannt, dass für die Leistungserbringung wesentliche Informationen ausschließlich per E-Mail versendet werden. Der Servicenutzer gewährleistet, dass diese E-Mails empfangen werden können. Der Servicenutzer wird GS1 Germany einen Ansprechpartner mit Namen, geschäftlicher Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme benennen. Änderungen im Zusammenhang mit dem Ansprechpartner wird der Servicenutzer GS1 Germany unverzüglich mitteilen.
- 8.5 Der Servicenutzer verpflichtet sich, die von ihm selbst geprüften und eingestellten Daten nach bestem Gewissen und unter Berücksichtigung der Interessen des Handels und gemäß den GS1 DQX Regularien sorgfältig zu prüfen, das Ergebnis der Sichtprüfung im Attribut „DQX SelfCheck [M587]“ zu dokumentieren, eventuelle Fehler unverzüglich zu beheben und die Daten stets aktuell zu halten.
- 8.6 Bei der Änderung von sichtprüfungsrelevanten Attributen (vgl. Ziffer 3.2 allgemeine Informationen), hat eine erneute Sichtprüfung durch den Servicenutzer gemäß der GS1 DQX Regularien zu erfolgen und ist in Attribut „DQX SelfCheck [M587]“ zu dokumentieren.

## 9 Entgelt

- 9.1 Das Entgelt für die zu erbringenden Leistungen von GS1 Germany wird gemäß Anhang 3 in seiner aktuellen Version vereinbart.
- 9.2 Die gemäß Ziffer 8.1 a) an GS1 Germany übersandten GTINs gelten als Bestandsdaten.
- 9.3 Die Leistung wird pro Zertifizierung berechnet. Die Rechnung wird per E-Mail übersandt.
- 9.4 Zahlungen haben ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.
- 9.5 Wenn der Servicenutzer mit der Zahlung in Verzug gerät, ist GS1 Germany nach entsprechender Vorankündigung berechtigt, die entsprechenden Siegel oder Zertifikate zu entziehen.
- 9.6 Entgelte werden zuzüglich der MwSt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet.

## 10 Datensicherheit, Datenschutz, Rechte, Übertragung

- 10.1 Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Es wird auf die Datenschutzerklärung der GS1 Germany, abrufbar unter [www.gs1-germany.de/datenschutz](http://www.gs1-germany.de/datenschutz), verwiesen.
- 10.2 GS1 Germany wird personenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrags erfordert. Der Servicenutzer stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.
- 10.3 GS1 Germany ist in Absprache mit dem Servicenutzer berechtigt, Subunternehmer einzusetzen. Die Zustimmung des Servicenutzers zum Einsatz von Subunternehmern darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 10.4 GS1 Germany wird überlassene Artikelstammdaten und Produktbilder/-artworks nur zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag nutzen.

## 11 Geheimhaltung

- 11.1 Vertraulich zu behandelnde Informationen sind nur die von dem informationsgebenden Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.
- 11.2 Keine vertraulich zu behandelnde Information liegt vor, soweit der die Information empfangende Vertragspartner nachweist, dass sie
  - a. ihm vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich war;
  - b. der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich war;
  - c. der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurde, ohne dass der informationsempfangende Vertragspartner hierfür verantwortlich ist;

- d. ihm nach dem Empfangsdatum von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtungen bekannt gemacht wurde;
- e. auf Grund einer Anordnung staatlicher Behörden, Gerichte oder wegen zwingender gesetzlicher Vorschriften offengelegt werden muss.

11.3 Die Vertragspartner werden über alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen des jeweils anderen Vertragspartners Dritten gegenüber - gleich zu welchem Zweck - verwenden.

11.4 Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 11.2 nicht nachgewiesen ist.

## 12 Haftung, Haftungsgrenzen

12.1 Eine Haftung der Vertragsparteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, tritt nur ein, soweit der eingetretene Schaden

- a. durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht worden oder
- b. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des jeweiligen Vertragspartners zurückzuführen ist. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht).

12.2 Haftet der Vertragspartner gemäß Ziffer 12.1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der jeweilige Vertragspartner bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

12.3 Die Haftung nach Ziffer 12.1 a) ist für Schäden und Aufwendungen, unabhängig vom Rechtsgrund, pro Schadensfall auf maximal EUR 5.000,- und insgesamt auf EUR 15.000,- beschränkt.

12.4 Da lediglich ein Abgleich der in dem Datenpool vorhandenen Artikelstammdaten erfolgt, wird eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Artikelstammdaten gegenüber dem Servicenutzer oder Dritten durch GS1 Germany nicht übernommen.

12.5 Im Übrigen ist die Haftung der Vertragspartner ausgeschlossen, insbesondere wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten.

12.6 Vorstehende Regelungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, Angestellte und/oder Erfüllungshelfen der Vertragspartner.

## 13 Änderung der Nutzungsbedingungen

Änderungen dieser Nutzungsbedingungen kann GS1 Germany einseitig beschließen. Diese Änderungen sind dem Servicenutzer mit einer Frist von sechs Wochen vor Eintritt der Änderungen schriftlich oder auf der Website von GS1 Germany bekannt zu geben. Widerspricht der Servicenutzer der beabsichtigten Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform oder Veröffentlichung auf der Website, so stellt dies seine Zustimmung zu der Änderung dar und diese wird mit Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam.

## 14 Laufzeit, Kündigung

- 14.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 14.2 Die Erlaubnis zur Selbstprüfung wird maximal für die Zeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Zertifizierung erteilt (E-Mail gemäß Ziffer 5.1). Danach ist eine neue Zertifizierung gem. dieser Vereinbarung erforderlich.
- 14.3 Der Vertrag ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.
- 14.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14.5 Nach Inkrafttreten der Kündigung können die nach Ziffer 5.4 vorgehaltenen Prüfergebnisse nicht mehr abgerufen werden. Ungeachtet dessen werden die Prüfergebnisse zu Nachweiszwecken insgesamt sechs Jahre gespeichert.

## 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 15.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden bzw. mit diesem Vertrag zusammenhängenden Streitigkeiten ist, soweit der Servicenutzer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, der Sitz von GS1 Germany.
- 15.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden, die Nutzungsbedingungen geben sämtliche Abreden der Vertragspartner wieder.
- 15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein, soll hierdurch die Gültigkeit des übrigen Vertrags nicht berührt werden. Der Vertrag ist in diesem Fall durch eine schriftlich zu vereinbarende Regelung zu ergänzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn sich nach Vertragsschluss eine Lücke dieser Nutzungsbedingungen herausstellen sollte.

Köln, im Mai 2023

## A.1 Anhang 1

### Mindestvoraussetzungen der Servicenutzer

Für die Möglichkeit der Selbstprüfung der eingestellten Daten muss der Servicenutzer folgende Mindeststandards erfüllen:

#### 1. Antragsvoraussetzungen

Die Datenqualität des gesamten Datenbestands des Servicenutzers im Data Quality Gate (DQG) von GS1 Germany muss vor Vertragsabschluss eine Richtigkeit von mindestens 97 % erreichen. Als Grundlage gilt die Kennzahl „Absolute Datenqualität“ als Ergebnis der automatischen Datenprüfung des kostenfreien GS1 Germany Services „Data Quality Gate“ (DQG).

Zudem muss der Servicenutzer die erforderlichen prozessualen Nachweise (vgl. Ziffer 3.2 Checkliste Zertifizierungsprozess) erfüllen und im Antragsprozess bestätigen.

#### 2. Stichproben

Der Servicenutzer wird die von ihm zur Einstellung vorgesehenen Daten GS1 Germany vorab zur Verfügung stellen. Die zur Verfügung gestellten Daten werden stichprobenartig von GS1 Germany geprüft. Für eine erfolgreiche Prüfung müssen die Bilddateien gemäß Ziffer 8.1 c vorliegen.

Über das Ergebnis der Stichprobe wird GS1 Germany den Servicenutzer informieren. Weist die Stichprobe keine Fehler (nur „grüne“ Siegel) in der Sichtprüfung auf, kann die Zertifizierung gemäß „GS1 DQX SelfCheck“ erklärt werden. Weist die Stichprobe Fehler auf, wird GS1 Germany eine weitere Stichprobe an anderen GTINs vornehmen. Weist auch diese weitere Stichprobe Fehler auf, wird keine Erlaubnis zur Selbstprüfung erteilt.

Je nach Menge der eingestellten Daten wird GS1 Germany Stichproben in folgendem Umfang durchführen:

Die Stichprobengröße wird durch eine untere Schranke (30 GTINs) und eine obere Schranke (50 GTINs) begrenzt. Innerhalb der Grenzen wird die Stichprobengröße durch einen festen prozentualen Satz (10%) aller GS1 DQX relevanter Produktstammdaten definiert. Bei Zertifikatskandidaten/Inhabern mit weniger als 30 GTINs (untere Grenze) wird jedes Mal eine volle Prüfung durchgeführt.

## A.2 Anhang 2: Leistungsumfang der Stichprobenprüfung / Zertifizierung

Die Stichproben beinhalten eine Sichtprüfung nach folgendem System:

| Leistungskategorie | Leistung                      | Beschreibung   |
|--------------------|-------------------------------|--|
| Zertifizierung     | Automatische Validierung      | <b>Automatische Prüfung</b> der durch den <b>Servicenutzer</b> übermittelten GTINs und setzen der relevanten Siegelkomponenten sowie Aufnahme der negativen Prüfergebnisse in das konsolidierte Reporting <sup>1</sup> |
|                    | Identifikation der Stichprobe | <b>Zufallsbasierte Auswahl</b> der GTINs zur Stichprobenprüfung  |
|                    | Sichtprüfung                  | Durchführung einer <b>Sichtprüfung/Stichprobenprüfung</b> und setzen der relevanten <b>Siegelkomponenten</b> sowie Aufnahme der negativen Prüfergebnisse in das konsolidierte <b>Reporting</b> <sup>1</sup>            |
|                    | Reporting                     | Dokumentation der <b>Siegelkomponenten</b> , sowie die Aufnahme der negativen Prüfergebnisse aus der automatischen Validierung und der Stichprobe in das konsolidierte <b>Reporting</b> <sup>1</sup>                   |
| Regelbetrieb       | Automatische Validierung      | <b>Automatische Prüfung</b> der durch den <b>Servicenutzer</b> übermittelten GTINs und setzen der relevanten Siegelkomponenten sowie Aufnahme der negativen Prüfergebnisse in das konsolidierte Reporting <sup>1</sup> |
|                    | Reporting                     | Dokumentation der <b>Siegelkomponenten</b> , sowie die Aufnahme der negativen Prüfergebnisse aus der automatischen Validierung in das konsolidierte <b>Reporting</b> <sup>1</sup>                                      |

<sup>1</sup>Das Reporting der automatischen Prüfung an den Dateneinsteller wird auch immer in Form einer technischen Mitteilung (CIC) abgegeben.

### A.3 Anhang 3: Preismodell

GS1 DQX wird für die deutsche FMCG Community durch GS1 Germany erbracht. Das Preismodell deckt alle Kosten des GS1 DQX Service ab. Alle Leistungen, welche durch GS1 Germany erbracht werden, folgen der „Not-for-Profit“ Maxime. Die Preise ergeben sich aus den Gesamtkosten des dem GS1 DQX Service zugrundeliegenden Business Case. Diese beinhalten die Aufwände zur Entwicklung, Pflege, Weiterentwicklung und Betrieb des Services.

Innerhalb des Zertifizierungsprozesses gibt es fünf verschiedene Paketgrößen/Beitragsgruppen. Die Einordnung des Servicenutzers in die Beitragsgruppen erfolgt auf Basis der GS1 DQX relevanten GTINs durch GS1 Germany. Das Ergebnis der Zertifizierung hat keinen Einfluss auf die Zertifizierungsgebühr. Daher wird unabhängig des Ergebnisses pro Zertifizierung (erfolgreich sowie nicht erfolgreich) folgende Gebühr für den Servicenutzer erhoben:

| Leistungspaket | Zertifizierungsgebühr | Sichtprüfungsrelevante GTINs <sup>1</sup> |
|----------------|-----------------------|---|
| XS             | 390,00 Euro           | <10                                       |
| S              | 990,00 Euro           | 10-99                                     |
| M              | 1.990,00 Euro         | 100-399                                   |
| L              | 3.800,00 Euro         | 400-999                                   |
| XL             | 6.200,00 Euro         | >1.000                                    |

<sup>1</sup>Die Einordnung in die Leistungspakete erfolgt durch GS1 Germany im Rahmen des Zertifizierungsprozesses. Basis bilden die sichtprüfungsrelevanten GTINs des Servicenutzers im GDSN®.

## Kontakt

GS1 Germany GmbH  
Stolberger Straße 108 a, D50933 Köln

Geschäftsführer: Thomas Fell

Postfach 30 02 51 D-50772 Köln

T +49 (0)221 94714-0

F +49 (0)221 94714-990

E [info@gs1.de](mailto:info@gs1.de)

[www.gs1-germany.de](http://www.gs1-germany.de)

### GS1 DQX Support

T +49 (0) 221 94714-690

E [dqx-support@gs1.de](mailto:dqx-support@gs1.de)

© 2023 GS1 Germany GmbH, Köln